

Art. 44**(Untersuchungsausschüsse)**

(I) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(II) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(III) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(IV) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Übersicht

	Rz.		Rz.
I. Aufgaben und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Abs. I Satz 1)		II. Beweisaufnahme und Wahrung des Brief-Post- und Fernmeldegeheimnisses (Abs. II)	
A. Aufgabenbereich und demokratische Legitimation		A. Beweiserhebung	
1. Tätigkeitsgeld	1	1. Allgemeine Schranken	71
2. Demokratische Legitimation	16	2. Sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß (Abs. II Satz 1)	81
3. Keine Ausübung rechtsprechender Gewalt	31	3. Aktenvorlage	
B. Recht und Pflicht des Bundestages zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen		a) Grundrechte und Steuergeheimnis als Schranken	91
1. Befugnis des Bundestages	41	b) Die Kontrolle der Bundesregierung insbesondere	106
2. Einsetzung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages	51	4. Beschlagnahme	
C. Ausschluß der Öffentlichkeit und Geheimhaltung (Abs. I Satz 2)	61	a) Allgemeines	121
		b) Beschlagnahmeordnung nur durch den Richter	131
		c) Verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Gewährleistung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen	141

Art. 44**Untersuchungsausschüsse**

	Rz.		Rz.
5. Zeugenvernehmung . .	161	III. Rechts- und Amtshilfe	
a) Maßnahmen zur Erzwingung des Zeugnisses	162	(Abs. III)	196
b) Zeugnisverweigerungsrechte	171	IV. Erörterung von Beschlüssen der Untersuchungsausschüsse und Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts durch die Gerichte	
B. Wahrung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses	186		211

Stichwortregister

Die fetten **Zahlen** verweisen auf den **Artikel**, die mageren **Zahlen** auf die **Randzahlen**.

Abgabenordnung

- § 30 (1976 – Steuergeheimnis im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 93 ff.

Aktenvorlage

- an Untersuchungsausschuß **44** 91 ff.

Beschlagnahme

- im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 121 ff.

Bundestag

- Recht und Pflicht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen **44** 41 ff.
- Untersuchungsausschüsse **44** 1 ff.

Datenschutz

- im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 72 f., 92, 144, 172

Exekutive

- Kernbereich der Eigenverantwortung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 110

Flick-Ausschuß **44** 95

Fraktion

- Benennung der Mitglieder der Untersuchungsausschüsse **44** 16

Gerichtsverfassungsgesetz

- §§ 171 b, 172 (1975 – sinngemäße Anwendung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 61

Gesetzlicher Richter

- Recht auf – auf Untersuchungsausschüsse nicht anwendbar **44** 31 f.

Gewaltenteilung

- parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung **44** 2, 51

NEUE HEIMAT

- Untersuchungsverfahren gegen die – **44** 145

Parlament

- Spannungsverhältnis zwischen – und Regierung **44** 51

Rechts- und Amtshilfe

- im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 196 f.

Regierung

- Spannungsverhältnis zwischen – und Parlament **44** 51

Steuergeheimnis

- im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 91 ff.

Strafprozeßordnung

- §§ 52, 53, 53 a, 55 (1975 – Zeugnisverweigerungsrecht im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 171
- § 68 a (1975 – Unzulässigkeit bloßstellender Fragen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 171
- § 70 Abs. I (1975 – Ordnungsgeld im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 162
- § 70 Abs. II (1975 – Androhung von Haft im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 162
- § 94 Abs. I und II (1975 – Beschlagnahme im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 82, 121, 142
- § 96 (1975 – Aktenherausgabe hinderndes Wohl des Bundes oder eines Landes) **44** 107
- §§ 97 ff. (1975 – Beschlagnahme im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 121
- § 98 Abs. I (1975 – Zuständigkeit für Beschlagnahmen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 132

Art. 44

- § 161 a (1975 – Ordnungsgeld und Kosten für unberechtigte Zeugnisverweigerung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren) **44** 162

Untersuchungsausschuß

- Aktenvorlage an – **44** 91 ff.
- sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozeß **44** 81 f.
- Aufgabenbereich **44** 1 ff., 41
- Aufklärung von Mißständen im Bereich privater Unternehmen **44** 4
- Ausschluß der Öffentlichkeit und Geheimhaltung **44** 61 ff., 91 ff., 106 ff., 141 ff., 173
- keine Ausübung rechtsprechender Gewalt **44** 19
- Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen **44** 16
- Beschlagnahme **44** 121 ff.
- Beschlagnahmeanordnung nur durch den Richter **44** 131
- Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts durch die Gerichte **44** 212

Untersuchungsausschüsse

- Beweisaufnahme **44** 71 ff.
- Datenschutz **44** 72 f., 92, 144, 172
- Einsetzung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages **44** 51 f.
- Einsetzung durch Plenum der Volksvertretung **44** 18
- gerichtliche Erörterung von Beschlüssen des – **44** 211
- Kontrolle von Regierung und Verwaltung **44** 2, 106
- demokratische Legitimation **44** 16 ff.
- Rechts- und Amtshilfe **44** 196 f.
- gerichtlicher Rechtsschutz gegen Tätigkeit des – **44** 32
- verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Gewährleistung der Grundrechte der Betroffenen **44** 141 ff.
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses **44** 196
- Zeugenvernehmung **44** 162 ff.

Zeugenvernehmung

- im parlamentarischen Untersuchungsverfahren **44** 162 ff.

I. Aufgaben und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen (Abs. 1 Satz 1)

A. Aufgabenbereich und demokratische Legitimation

1. Tätigkeitsfeld

Untersuchungsverfahren haben in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Durch sie erhalten die Parlamente die Möglichkeit, unabhängig von der Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrags als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. Aufgabe der Untersuchungsausschüsse ist es, das Parlament bei seiner Arbeit zu unterstützen und seine Entscheidungen vorzubereiten (BVerfGE 49, 85; 77, 43). Der Untersuchungsausschuss ist ein mit besonderen, eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Deutschen Bundestages. Der Bundestag kann von Verfassungs wegen als Plenum diese besonderen Befugnisse nicht selbst wahrnehmen (BVerfGE 113, 113, 120; vgl. ferner BVerfGE 143, 101, 127).

Das Schwergewicht der Untersuchung liegt naturgemäß in der parlamentarischen **Kontrolle von Regierung und Verwaltung**, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (BVerfGE 49, 85 unter Hinweis auf BVerfGE 22, 111; 9, 279; ebenso BVerfGE 77, 43). Die parlamentarische Untersuchungskompetenz des Deutschen Bundestages ist jedoch nicht auf diesen Kernbereich beschränkt (BVerfGE 77, 43).

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist nicht nur zur Vorbereitung rechtsverbindlichen parlamentarischen Handelns im Bereich der Gesetzgebung und der Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Wahrung des Ansehens des Bundestages selbst zulässig. Vielmehr können im Rahmen der parlamentarischen Aufgaben und Zuständigkeiten grundsätzlich auch **Vorgänge im öffentlichen Leben und Vorkommnisse im gesellschaftlichen Bereich** in die Untersuchung einbezogen werden, wenn ein die parlamentarische Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung rechtfertigendes öffentliches Interesse besteht; hierfür kann es auch ausreichen, dass lediglich Empfehlungen politischer Art angestrebt werden (BVerfGE 77, 44 f.).

Der Bundestag kann innerhalb seines Aufgabenbereichs Untersuchungsaufträge zur **Aufklärung von Missständen** jedenfalls auch **im Bereich** solcher **privater**

Unternehmen – einschließlich der mit ihnen eng, insbesondere konzernmäßig verbundenen – erteilen, die aufgrund „gemeinwirtschaftlicher“ Zielsetzung ihrer Tätigkeit in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln gefördert oder steuerlich begünstigt werden und besonderen rechtlichen Bindungen unterliegen; dies gilt jedenfalls insoweit, als hieran ein öffentliches Untersuchungsinteresse von hinreichendem Gewicht besteht (BVerfGE 76, 381 f.; vgl. ferner BVerfGE 77, 43 f. sowie Art. 44 Rz. 145).

5–15 Einstweilen frei.

2. Demokratische Legitimation

- 16 Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, deren **Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke benannt** werden (s. dazu Art. 38 Rz. 557 f.), besitzen die erforderliche demokratische Legitimation für eine hoheitliche Tätigkeit nach außen (BVerfGE 76, 381).
- 17 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus (BVerfGE 77, 40 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 142). In der freiheitlichen Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volk aus; sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 und 2). Alle Organe und Vertretungen, die Staatsgewalt ausüben, bedürfen hierfür einer Legitimation, die sich auf die Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk zurückführen lässt (BVerfGE 77, 40 unter Hinweis auf BVerfGE 38, 271; 47, 272). Die Mitglieder des Deutschen Bundestages erlangen die für ihre Tätigkeit als Volksvertreter erforderliche demokratische Legitimation unmittelbar durch die Bundestagswahl. Die in regelmäßig wiederkehrenden zeitlichen Abständen stattfindende Wahl stellt sicher, dass die Abgeordneten dem Volk verantwortlich bleiben. Durch diese Wahl erhält der Deutsche Bundestag seine Legitimation als Repräsentationsorgan des Volkes (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 1). Diese – unmittelbar vom Volk herrührende – demokratische Legitimation bezieht sich auf alle Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse, die das GG dem Bundestag zuweist. Hierzu gehört auch das Untersuchungsrecht, das der Bundestag kraft des Art. 44 durch jeweils von ihm eingesetzte Untersuchungsausschüsse ausübt (BVerfGE 77, 40).
- 18 Wenngleich die Untersuchungsausschüsse mit dem ihnen zuerkannten Beweiserhebungsrecht (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) hoheitliche Befugnisse gegenüber Dritten innehaben, die dem Plenum des Bundestages nicht zukommen, handelt es sich hierbei doch um Befugnisse des Bundestages; sie werden für den Bundestag durch den Untersuchungsausschuss ausgeübt. Der Untersuchungs-

ausschuss bleibt auch insoweit – wie die Ausschüsse insgesamt – **Hilfsorgan des Bundestages**; er erfüllt nur die Aufgaben, die ihm durch den Einsetzungsbeschluss des Bundestages oder unmittelbar nach Maßgabe des Antrags gemäß Art. 45a Abs. 2 übertragen worden sind, und erhält nicht die Stellung eines selbständigen unabhängig von der vorhandenen demokratischen Legitimation des Bundestags und seiner Mitglieder erst eigens demokratisch zu legitimierenden Organs. Entscheidend für die Wahrung des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2) ist somit neben der **Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das Plenum der Volksvertretung** (Art. 44 Abs. 1) die auf dem individuellen Berufsakt der Wahl beruhende demokratische Legitimation der Abgeordneten, die Mitglieder des Ausschusses sind (BVerfGE 77, 40 f.).

Welche einzelnen Abgeordneten des Bundestages den jeweiligen Ausschüssen angehören, ist nicht mehr eine Frage der demokratischen Legitimation der Ausschüsse, sondern eine solche der personellen Zuständigkeit innerhalb des Organbereichs des Bundestages (BVerfGE 77, 40 f.).

S. des Näheren Art. 38 Rz. 556 ff., 606 ff.

Einstweilen frei.

20–30

3. Keine Ausübung rechtsprechender Gewalt

Das **Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2) lässt sich auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht übertragen. Untersuchungsausschüsse sind keine Gerichte; sie üben keine rechtsprechende Gewalt aus (Art. 92); ihre Mitglieder sind keine Richter im Sinne des GG. Durch die Untersuchungsverfahren erhalten die Parlamente lediglich die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten (BVerfGE 77, 42 unter Hinweis auf BVerfGE 49, 85). Die Berichte, die die Untersuchung abschließen, sind nicht mit richterlichen Entscheidungen und ihrer Wirkkraft zu vergleichen (BVerfGE 77, 42).

Die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss mag zwar in mancher Hinsicht dem richterlichen Handeln im Strafverfahren ähnlich sein; eine Gleichsetzung mit richterlicher Tätigkeit scheidet jedoch aus. Die Mitglieder des Ausschusses besitzen nicht die Stellung eines Richters; das Verfahren ist nicht auf eine Entscheidung, wie sie Gerichte zu treffen haben, angelegt. Es handelt sich vielmehr um eine **Tätigkeit, gegen die gegebenenfalls gerichtlicher**

Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann (Art. 19 Abs. 4 – BVerfGE 77, 51 f.).

33–40 Einstweilen frei.

B. Recht und Pflicht des Bundestages zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

1. Befugnis des Bundestages

- 41 Art. 44 enthält in seinem Wortlaut keine Beschränkung der Befugnis des Bundestages, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Wie jede Verfassungsbestimmung ist jedoch auch diese Norm aus dem Gesamtzusammenhang des GG heraus auszulegen (BVerfGE 77, 44 unter Hinweis auf BVerfGE 1, 32 f.; 30, 19; 55, 300). Danach dürfen Untersuchungsausschüsse nur im Rahmen des Aufgabenbereichs des Bundestages eingesetzt werden. Ausgenommen sind sowohl Angelegenheiten, an deren parlamentarischer Behandlung kein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht (BVerfGE 77, 44 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 140), als auch solche, die entweder nicht zu den Bundesaufgaben gehören oder in die ausschließliche Kompetenz anderer Verfassungsorgane fallen (BVerfGE 77, 44 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 139).

42–50 Einstweilen frei.

2. Einsetzung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages

- 51 Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt naturgemäß in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu (BVerfGE 49, 85 unter Hinweis auf BVerfGE 22, 111; 9, 279). Sie ist nur gewährleistet, wenn zwischen Parlament und Regierung ein politisches Spannungsverhältnis besteht. Ein Untersuchungsverfahren, das nicht von dieser Spannung ausgelöst und in Gang gehalten wird, kann seinem Zweck nicht gerecht werden. In der Sicherstellung dieser Kontrolle liegt die **verfassungsrechtliche Bedeutung des Minderheitsrechts**. Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung, wie es in der konstitutionellen Monarchie bestand, hat sich in der parlamentarischen Demokratie, deren Parlamentsmehrheit regelmäßig die Regierung trägt, gewandelt. Es wird nun vornehmlich geprägt durch das **politische Spannungsverhältnis zwischen der Regierung und den sie tragenden Parlamentsfraktionen einerseits und der Opposition andererseits**. Im parlamentarischen Regierungs-

system überwacht daher in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition – und damit in der Regel von einer Minderheit – wahrgenommen. Das durch die Verfassung garantierte Recht der Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf, soll vor diesem Hintergrund die parlamentarische Kontrolle ihren Sinn noch erfüllen können, nicht angetastet werden (BVerfGE 49, 85 f.; vgl. ferner BVerfGE 143, 101, 124). Einer Absenkung der grundgesetzlich vorgegebenen Quoren eines Drittels (Art. 39 Abs. 3 Satz 3) oder Viertels (Art. 23 Abs. 1a Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 1, Art. 45a Abs. 2 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 2) der Mitglieder des Bundestages für die Ausübung parlamentarischer Minderheitenrechte steht die bewusste Entscheidung des Verfassungsgebers für die bestehenden Quoren entgegen (BVerfGE 142, 25, 64; vgl. ferner BVerfGE 143, 101, 128).

Mit dem Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein ist jedoch das Kontrollrecht der Minderheit noch nicht gewährleistet. Seine ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. So muss es vor allem der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen. Der Untersuchungsgegenstand darf grundsätzlich auch nicht gegen den Willen der Minderheit verändert oder erweitert werden. Grundsätzlich darf die Mehrheit den Untersuchungsausschuss nicht gegen den Willen der Antragsteller mit der Untersuchung von Zusatzfragen beauftragen. Dadurch könnten die Arbeit des Ausschusses ungerechtfertigt verzögert sowie Ziel und Ergebnis der Untersuchung verschleiert werden. Diese Regel gilt allerdings nicht ausnahmslos. Das Ausschussverfahren verliert seinen Sinn, wenn der Ausschuss den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingeeengten Blickwinkel untersucht und damit dem Parlament – und auch der Öffentlichkeit – allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln kann. Von Verfassungen wegen sind deshalb **Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller** zulässig – und zwar selbst dann, wenn dies zu einer Verzögerung der Ausschussarbeit führt –, wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes – und wirklichkeitsgetreueres – Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln. Auch dann müssen sie jedoch denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen (BVerfGE 49, 86 ff. – betraf Art. 15 Abs. 1 der Landessatzung für Schleswig-Holstein i.d.F. v. 15.3.1962 – GVBl. S. 123; vgl. ferner zur Reichweite des Beweiserzwingungs- und Beweisdurchsetzungsrechts: BVerfGE 138, 45, 63).

Unberührt bleibt unbeschadet dessen das **Recht der Mehrheit, ihrerseits Sachverhalte**, die sie im Hinblick auf das von einer Minderheit betriebene Untersuchungsverfahren politisch für aufklärungsbedürftig hält, **zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung zu machen** (BVerfGE 49, 87).

54 Die Rechte der einsetzungsberechtigten und insofern qualifizierten Minderheit beschränken sich nicht auf das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Damit das Kontrollrecht ausgeübt werden kann, treten weitere Mitbestimmungsrechte in Bezug auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses hinzu. Sowohl der konkret als Einsetzungsminderheit in Erscheinung getretenen Fraktion als auch der potentiell einsetzungsberechtigten Minderheit stehen bestimmte Rechte zur Sicherung der Durchführung des Untersuchungsauftrags zu (BVerfGE 113, 113, 121). Auch die Abgeordneten einer Fraktion im Ausschuss können sich auf die von Art. 44 erfassten Minderheitenrechte berufen, um die Antragsbefugnis im Organstreitverfahren darzulegen. Die in den Untersuchungsausschuss entsandten Abgeordneten einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages umfasst, repräsentieren den einsetzungsberechtigten Teil des Deutschen Bundestages im Ausschuss jedenfalls so lange, wie kein Dissens zwischen der Fraktion und ihren Vertretern im Ausschuss erkennbar ist (BVerfGE 113, 113, 121).

55–60 Einstweilen frei.

C. Ausschluss der Öffentlichkeit und Geheimhaltung (Abs. 1 Satz 2)

61 Die Möglichkeit zur Geheimhaltung eröffnen Art. 44 Abs. 1 Satz 2, der im Untersuchungsverfahren einen Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit (vgl. BVerfGE 67, 137) ohne Festlegung bestimmter Voraussetzungen zulässt, und Art. 44 Abs. 2 Satz 1, dessen Verweisung auf eine sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess auch die §§ 171b, 172 GVG i.d.F. v. 9.5.1975 (BGBl. I, 1077) mit umfasst (BVerfGE 77, 47 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 134). Diese gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (vgl. BVerfGE 76, 385 f.), regeln den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Geheimhaltung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich und wichtiger Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse. Sie sind so auszulegen und anzuwenden, dass die sich aus den Grundrechten ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 65, 41 ff.; 67, 142 ff.) gewahrt werden (BVerfGE 77, 47 f.). Immer wird zu prüfen sein, ob nach den gegebenen Umständen eine öffentliche Beweisaufnahme und Erörterung gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte des Betroffenen bestimmte Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung erfordern (BVerfGE 76, 388 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 144; ebenso BVerfGE 77, 47).

Zum Geheimnisschutz bei der Aktenvorlage durch die Bundesregierung s. Art. 44 Rz. 107 ff.; zu den verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zur Gewähr-

leistung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen bei der Beschlagnahme s. Art. 44 Rz. 141 ff.

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch die **Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips im demokratischen Parlamentarismus** (vgl. BVerfGE 40, 249; 70, 355), das nicht weniger Gewicht hat als der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Strafprozess und dem, wie Art. 44 Abs. 1 belegt, gerade für das parlamentarische Untersuchungsverfahren, insbesondere bei Missstandsenqueten, ein besonderer Stellenwert zukommt (BVerfGE 77, 48). 62

Die Voraussetzungen und das **Verfahren für die Wahrung von Dienstgeheimnissen** bei seiner Aufgabenerfüllung hat der Bundestag in detaillierter Weise in der Geheimschutzordnung (sowie in einzelnen Gesetzen) festgelegt (BVerfGE 77, 48 unter Hinweis auf BVerfGE 67, 135 f.; 70, 359). 63

Einstweilen frei.

64–69

II. Beweisaufnahme und Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Abs. 2)

A. Beweiserhebung

1. Allgemeine Schranken

Das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unterliegt Begrenzungen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben (BVerfGE 124, 78, 118). Begrenzt wird es zunächst durch den im Einsetzungsbeschluss zu bestimmenden **Untersuchungsauftrag** (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2, § 3 PUAG). Dieser selbst muss sich im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz halten und hinreichend deutlich bestimmt sein. Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Untersuchungsauftrages, der durch den Einsetzungsbeschluss des Bundestages festzulegen ist und nur durch einen weiteren Beschluss des Bundestages abgeändert werden darf (§ 3 PUAG), folgt aus dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsrechts, aus dem Rechtsstaats- und dem Gewaltenteilungsprinzip sowie aus der Stellung des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan des Bundestages. Dieser hat als Herr des Untersuchungsverfahrens dessen Rahmen selbst abzustecken und darf diese Aufgabe nicht auf den Ausschuss delegieren. Die deutliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes dient dem Schutz einsetzungsberechtigter Parlamentsminderheiten und dem Schutz der Untersuchungsbetroffenen – der Bundesregierung wie auch Dritter –, denen gegenüber das Untersuchungsrecht Eingriffs- und Zwangsbefugnisse verleiht; zudem hat 70